

## Vorblatt

### Problem:

1. Die 2. Ökostromgesetz-Novelle 2008, BGBl. I Nr. 114/2008, führte mit ihren großzügigen Einspeisetarifen zu einem regelrechten Boom in der Ökostrombranche und zu einer unerwartet hohen Anzahl von Förderanträgen, vor allem in den Bereichen Windkraft und Photovoltaik. Da die vorhandenen Fördermittelkontingente aufgrund der großen Nachfrage jedoch nicht ausreichten, um mit jedem Förderungswerber bereits im Jahr der Antragstellung einen Vertrag abzuschließen, entstanden lange Wartelisten auf die Fördergelder.

2. Die Europäische Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 8. März 2011 die Begrenzung der Ökostrommehrkosten für energieintensive Unternehmen („Industriedeckel“) beihilfenrechtlich nicht genehmigt. Ohne eine angemessene Aufteilung der Ökostrommehrkosten zwischen den verschiedenen Zahlergruppen kann jedoch ein weiterer Ausbau des Ökostroms ohne Beeinträchtigung der im internationalen Wettbewerb stehenden Branchen nicht erfolgen.

### Ziel:

1. Abbau der Wartelisten und Forcierung der Degression der Einspeisetarife, um die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien voranzutreiben und die Belastung der Endverbraucher in Grenzen zu halten. Gleichzeitig soll ein weiterer Ausbau der Ökostromproduktion erfolgen.

2. Neuregelung des Aufbringungsmechanismus für die Ökostromförderung in Entsprechung der EntschlieÙung 49/E vom 23. September 2009.

### Inhalt / Problemlösung:

Zu Zwecken der gerechteren und gleichmäßigeren Verteilung der vorhandenen Fördermittel auf die Antragsteller und zu Zwecken der Steigerung des Ausbaus der Ökostromproduktion, werden die Fördermittel deutlich angehoben und die Einspeisetarife gesenkt bzw. zukünftig degressiv ausgerichtet. Durch die Neuregelung werden im Falle einer vorzeitigen Überbuchung der vorhandenen Kontingente für das erste Halbjahr die Tarife für das zweite Halbjahr um 10% gesenkt und damit mehr Platz für die Aufnahme neuer Ökostromanlagen in das Förderkontingent geschaffen. Im Bereich der Photovoltaik und der Windkraft wird den Antragstellern die Möglichkeit gegeben, sofort eine Förderung zu erhalten, indem sie einen Abschlag auf die beantragten Einspeisetarife akzeptieren.

Auch für die, von der Europäischen Kommission nicht genehmigte, Deckelung der Ökostromabgaben für Großverbraucher (sog. „Industriedeckel“), wurde im neuen Modell eine Lösung entwickelt, die vorsieht den Ökostromförderbeitrag prozentual an die Netztarife zu koppeln, ohne dass es zu einer Staffelung der Abgaben, etwa entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Netzebene, kommt.

### Alternativen:

1. Inkaufnahme von ständig länger werdenden Wartelisten, die den Ausbau der Ökostromproduktion für bestimmte Technologien, die derzeit keine Projekte zur Förderung eingereicht haben, de facto behindern.
2. Höhere Belastungen von Stromkonsumenten durch Erhöhung der nunmehr als Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag bezeichneten Ökostromförderabgaben, mit der oben dargestellten Beeinträchtigung der im internationalen Wettbewerb stehenden Branchen.

### – Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

### – Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

#### – – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es ist zu erwarten, dass die geplanten Maßnahmen einen positiven Effekt auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben werden. Die Erhöhung der Investitions- und Bestandsicherheit von Ökostromanlagen führt zu einer Verringerung des Ausfallrisikos von insolvenzgefährdeten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelungen insgesamt zu weitergehenden Investitionen führen werden.

#### – – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Mit Hinblick darauf, dass das gegenständliche Vorhaben lediglich die bereits bestehende Ökostromförderung weiterführt, werden keine Änderungen in der Struktur und im Ausmaß bestehender

Informationsverpflichtungen verursacht. Es sind keine neuen Informationsverpflichtungen für Bürger vorgesehen.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Dieses Gesetz liefert einen Beitrag zur der Erreichung der 20-20-20-Ziele der Europäischen Union.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Verbesserung der Transparenz für den Stromkonsumenten durch bessere Auszeichnung der gezahlten Ökostromförderung auf der Stromrechnung.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Es gibt keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen, dem Gebot der sprachlichen Gleichbehandlung wurde entsprochen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Umsetzung der Richtlinie 2009/77/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG.

Das Gesetz ist vor Anwendung der Europäischen Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 EGV zu notifizieren.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel, daneben bestehen vereinzelt weitere Verfassungsbestimmungen.